

Anlage 1

VERFAHREN FÜR DEN ZUGANG  
ZUM EINJÄHRIGEN LEHRGANG, DER MIT DER  
STAATLICHEN ABSCHLUSSPRÜFUNG ENDET

Der Zugang zum einjährigen Lehrgang, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet (im Folgenden „einjähriger Lehrgang“ genannt), steht jenen offen, welche das Berufsbildungsdiplom zum Abschluss der vierjährigen Berufsfachschule erworben haben, und zwar unabhängig vom Schuljahr in dem sie es erworben haben und unabhängig vom Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Teilnahmegesuchs befinden. Die Art des Berufsbildungsdiploms, das sie besitzen, bedingt sowohl für das Aufnahmeverfahren als auch für den eventuellen Schulbesuch die Fachrichtung des entsprechenden einjährigen Lehrgangs, gemäß der in Tabelle 1 angeführten Entsprechungen.

Der Zugang zum einjährigen Lehrgang erfolgt über den folgenden Verfahrensablauf:

1. Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die für einen erfolgreichen Besuch des Lehrgangs erforderlich sind;
2. Ein Gespräch, in dem die Beweggründe des Schülers/der Schülerin, den Lehrgang zu besuchen, seine/ihre Voraussetzungen und sein/ihr Bewusstseinsgrad in Bezug auf die vom Bildungsgang vorgesehenen Tätigkeiten ermittelt werden;

## 1. Überprüfung der Voraussetzungen

Die Überprüfung der Voraussetzungen wird von eigenen Bereichskommissionen durchgeführt (vgl. Punkt 4). Zur Überprüfung der Voraussetzungen bedient sich die Kommission der eingereichten Unterlagen und der Dokumente sowie geeigneter Prüfungen, um die vom Antragsteller effektiv besessenen Kompetenzen nachzuweisen.

Als Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gelten folgende Dokumente:

- a) die Endnote des Berufsbildungsdiploms für spezialisierte Fachkraft nach vierjähriger Berufsfachschule
- b) das Jahreszeugnis über das vierte Jahr der Berufsfachschule
- c) eventuelle Bescheinigungen und/oder eine andere in einer für die Ermittlung annehmbaren Form abgefasste Dokumentation über Erwerbstätigkeit und/oder Arbeitserfahrungen und/oder gemeinnütziger Tätigkeiten im Sozialbereich, sofern sie mit dem einjährigen Lehrgang zusammenhängen.

Die Bewertung der Unterlagen und Dokumente erfolgt durch Bereichskommissionen auf der Grundlage der folgenden Kriterien.

Was die Nachweise laut Buchstabe a) und b) betrifft, wird der Mittelwert aus der Endnote der Diplomprüfung und der Durchschnittsnote des Zeugnisses am Jahresende <sup>1)</sup>, auf Grund dessen die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgte, in Betracht gezogen.

Dem so ermittelten Durchschnittswert werden die Punkte wie folgt zugeteilt:

Durchschnittswert	Punktezahl
6,0 – 6,4	8 Punkte
6,5 – 6,9	14 Punkte
7,0 – 7,4	20 Punkte
7,5 – 7,9	25 Punkte
8,0 und darüber	30 Punkte

<sup>1)</sup> Es wird die Durchschnittsnote aus allen Fächern gebildet, mit Ausnahme von Religion und Bewegung und Sport

Was die Nachweise laut Buchstabe c) betrifft, so kann die Bereichskommission höchstens 5 Punkte nach den von ihr fest gelegten Kriterien vergeben.

Die Bewerber/innen um die Zulassung müssen schriftliche Prüfungen ablegen, um die Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die für eine fruchtbringende Teilnahme am einjährigen Lehrgang erforderlich sind.

Die Prüfungsaufgaben sind für alle 3 Berufsbildungsbereiche dieselben und werden auf Landesebene von eigenen Kommissionen (Kommission der deutschen Berufsbildung, Kommission der italienischen Berufsbildung, Kommission der Abteilung für land- forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung) ausgearbeitet, die von den jeweiligen Direktorinnen und Direktoren ernannt werden und als Unterkommissionen der Bereichskommissionen fungieren. Die Kommissionen der Berufsbildungsbereiche und der Abteilung formulieren die Bewertungskriterien für die schriftlichen Prüfungen fest. Die Bereichskommissionen formulieren die Kriterien für die Bewertung des Gesprächs.

Die Prüfungsarbeiten werden von den Kommissionen der drei Berufsbildungsbereiche korrigiert und bewertet, die Ergebnisse werden an die Bereichskommissionen weitergeleitet.

Es sind 2 schriftliche Prüfungen vorgesehen: eine Sprachprüfung aus Deutsch /Italienisch L1 und eine Prüfung aus Mathematik. Beide Prüfungen dauern jeweils höchstens 90 Minuten.

Für die Prüfungsleistung, die sowohl für Deutsch als auch für Mathematik positiv sein muss (für eine positive Bewertung sind mindestens 12 Punkte bei jeder der beiden Prüfungen erforderlich), werden insgesamt höchstens 40 Punkte vergeben, und zwar höchstens 20 Punkte für Deutsch und 20 Punkte für Mathematik.

Für die Zulassung zum Gespräch ist es erforderlich, dass der Kandidat/die Kandidatin mindestens insgesamt 45 Punkte aus der Bewertung der Dokumente und der Prüfungen erhält.

Falls eine der beiden schriftlichen Prüfungsarbeiten negativ, aber mit mindestens 10 Punkten bewertet wird, während die andere positiv ist und wenn insgesamt mindestens 24 Punkte erreicht werden, kann die Bereichskommission oder die Kommission der Abteilung die endgültige Entscheidung der zuständigen Bereichskommission übertragen, welche unter Berücksichtigung guter Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin während des Lehrgangs und bei der entsprechenden Diplomprüfung diesen /diese zum abschließenden Gespräch zulassen kann, wenn auf Grund der schriftlichen Prüfungen und der Bewertung der Dokumente und Unterlagen insgesamt 45 Punkte erreicht werden.

## **2. Gespräch**

Das Gespräch hat den Zweck, die Beweggründe des Schülers/der Schülerin, den Kurs zu besuchen, seine/ihre Voraussetzungen und seinen/ihren Bewusstseinsgrad in Bezug auf den einjährigen Lehrgang zu ermitteln. Ausgehend von einer kurzen Vorstellung des Kandidaten/der Kandidatin, seines/ihrer persönlichen Bildungs- und/oder beruflichen Entwicklungsgangs, schreitet die Kommission

- zur Feststellung des Niveaus des Vorbildungsstandes, mittels:
  - a. einer Analyse und einer kritischen Abwägung der Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen und jener Kompetenzen, die eventuell mangelhaft und folglich verbesserungsbedürftig für einen erfolgreichen Besuch des einjährigen Lehrgangs erscheinen,

- b. einer Analyse und einer kritischen Reflexion der Ergebnisse einer etwaigen Teilnahme an fakultativen Kursen während des vierten Schuljahres zur Förderung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Hinblick auf den einjährigen Lehrgang wichtig sind
- zur Ermittlung der Ziele für die berufliche Entwicklung und der Gründe, die den Schüler/die Schülerin zum Besuch des einjährigen Lehrgangs bewegen.

Für das Ergebnis des Gesprächs können höchstens 25 Punkte vergeben werden.

### **3. Endurteil**

Aufgrund des Ergebnisses der Überprüfungen und des Gesprächs:

- erstellt die Bereichskommission ein Bewertungsprofil des Schülers/der Schülerin
- fasst sie ein abschließendes Urteil über die Eignung oder Nichteignung für die Zulassung zum einjährigen Lehrgang und erstellt eine Rangordnung der Schüler/innen auf Grund der erreichten Punktezahl.

Die Rangordnungen werden gesondert nach Fachrichtung erstellt.

Um als geeignet für den Besuch des einjährigen Lehrgangs erklärt zu werden, ist es notwendig, wenigstens 60 von 100 Punkten zu erreichen.

Nach der Veröffentlichung der Rangordnung kann man sich formell in den einjährigen Lehrgang einschreiben. Der Besuch des Lehrgangs ist im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze und Klassen möglich, die von der jährlichen Planung des Landes festgelegt werden.

### **4. Bereichskommissionen**

Die Kommissionen für die verschiedenen Bereiche werden vom Bereichsdirektor (Italienische Berufsbildung, Deutsche Berufsbildung) und vom Abteilungsdirektor (land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung) ernannt. Es sind folgende Kommissionen vorgesehen:

- Kommission für Landwirtschaft und Umwelt
- Kommission für Industrie und Handwerk
- Kommission für den Bereich Verwaltung, Handel, Tourismus, personenbezogene Dienstleistungen
- Kommission für den Bereich Soziale Dienste

Die Kommissionen sind folgendermaßen zusammengesetzt:

- ein vom Bereichsdirektor (Italienische Berufsbildung, Deutsche Berufsbildung) oder vom Abteilungsdirektor (land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung) designierter und unter den Direktorinnen/Direktoren und Lehrkräften der Berufsbildung ausgewählte/r Präsident/in
- zwei oder mehrere Lehrkräfte der den einjährigen Kurs betreffenden Fächer

Die Kommissionen werden an den jeweiligen Standorten des einjährigen Lehrgangs eingesetzt.